



Department
for Environment
Food & Rural Affairs

VETERINÄRBESCHEINIGUNGEN FÜR DIE AUSFUHR



Einfuhr von Tieren und
tierischen Erzeugnissen nach
Großbritannien

KENNEN SIE IHR RISIKO, UM AUF ÄNDERUNGEN VORBEREITET ZU SEIN



INHALT

- 03** Einführung zum Thema Veterinärbescheinigungen
- 06** Digitale Bescheinigung, digitale Dokumente und Veterinärbescheinigungen in Papierform
- 08** Wo finde ich die Anforderungen für die Bescheinigung meiner Waren/ Tiere (wo bekomme ich eine Veterinärbescheinigung)?
- 10** Paketbewegungen
- 11** Unterstützung





VETERINÄRBESCHEINIGUNGEN



EINFÜHRUNG

Dieses Merkblatt informiert Exporteure aus der Europäischen Union (EU) und der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) sowie Importeure aus Großbritannien (GB) über eine der wichtigsten Biosicherheitskontrollen: die Veterinärbescheinigung. Diese Kontrollen gelten auch für Exporteure aus der übrigen Welt. Veterinärbescheinigungen sind für fast alle Einfuhren von lebenden Tieren, Zuchtmaterial und tierischen Erzeugnissen mit mittlerem Risiko nach Großbritannien erforderlich.



WARUM SIND VETERINÄRBESCHEINIGUNGEN NOTWENDIG?

Eingeführte Waren können Risiken bergen, die zum Schutz der Biosicherheit im Vereinigten Königreich begrenzt werden müssen. Dieses Risiko ist bei den einzelnen Waren unterschiedlich hoch. Für zugelassene Einfuhren, für die eine Veterinärbescheinigung erforderlich ist, sind in dieser Bescheinigung die Anforderungen zur Risikominderung festgelegt.

Die Nichteinhaltung der Biosicherheitskontrollen, die auch als „SPS-Kontrollen“ (sanitäre/ phytosanitäre Kontrollen) bezeichnet werden, kann dazu führen, dass die eingeführte Sendung zurückgewiesen und entschädigungslos vernichtet wird. (Manchmal kann die Sendung zurückgeschickt werden, wenn das Ausfuhrland dies zulässt.) Als Nichteinhaltung gelten auch das Fehlen einer Bescheinigung, wenn eine Bescheinigung vorgeschrieben ist, und Fehler in der Bescheinigung.

Ab dem 31. Januar 2024, nach der Einführung von Veterinärbescheinigungen (Export Health Certificate, EHC) für EU-/EFTA-Waren mit mittlerem Risiko, nimmt das britische Ministerium für Umwelt, Ernährung und ländliche Angelegenheiten (Department for Environment, Food and Rural Affairs, DEFRA) bei einigen Bescheinigungen eine Dokumentenprüfung vor und gibt eine Rückmeldung, aber die Waren werden an der Grenze nicht routinemäßig angehalten. Ab dem 30. April 2024 wird die Sendung zurückgehalten und gegebenenfalls förmlichen Vollstreckungsmaßnahmen unterzogen, wenn bei einer Dokumentenprüfung festgestellt wird, dass keine Veterinärbescheinigung vorliegt oder die Veterinärbescheinigung Fehler enthält.



WAS IST DER VORGANG DER BESCHEINIGUNG?

Die Bescheinigung ist ein Kontrollprozess, bei dem ein Bescheinigungsbefugter (Certifying Officer) prüft, ob die Biosicherheitsrisiken gemindert wurden (wie vom einführenden Land gefordert). Der Nachweis für den Vorgang der Bescheinigung ist die Veterinärbescheinigung.

WAS IST EINE VETERINÄRBESCHEINIGUNG?

Die Veterinärbescheinigung (Export Health Certificate, EHC) ist ein amtliches Dokument [1], das Informationen zur Identifizierung der Sendung enthält und bestätigt, dass bestimmte Gesundheitsstandards und -vorschriften eingehalten wurden, um Biosicherheitsrisiken zu mindern und die Einfuhr von Tieren und tierischen Erzeugnissen nach Großbritannien (GB) zu ermöglichen.

Er wird von einem Bescheinigungsbefugten (in der Regel einem amtlichen Tierarzt) durchgeführt und dann im Herkunftsland eingetragen und bescheinigt. Amtliche Bescheinigungen haben Sicherheitsmerkmale, die eine Fälschung des Vorgangs der Bescheinigung bzw. der Veterinärbescheinigung erschweren. Aus diesem Grund gilt nur das Originaldokument oder eine sichere elektronisch zertifizierte Datei als Nachweis für den Vorgang der Bescheinigung.



WAS IST EINE SENDUNG?

Eine Sendung ist eine bestimmte Menge von Waren oder Tieren, die demselben Vorgang der Bescheinigung unterliegen, d. h. ein und derselben Veterinärbescheinigung, und die vom selben Ort stammen und zusammen mit demselben Transportmittel befördert werden [2].





WO BEKOMME ICH EINE VETERINÄRBESCHEINIGUNG?

Wo und wie Sie eine Veterinärbescheinigung bekommen, erfahren Sie bei der zuständigen Behörde (staatliche Einrichtung oder deren Vertreter [3]), die für den Ort zuständig ist, an dem die Bescheinigung erfolgen soll, bevor die Waren nach Großbritannien versandt werden. Die Länder stellen diese Informationen auf ihren offiziellen Websites zur Verfügung.



WAS GESCHIEHT, BEVOR ICH EINE VETERINÄRBESCHEINIGUNG ERHALTE?

Ein amtlicher Tierarzt oder ein anderer Bescheinigungsbefugter, der von der zuständigen Behörde (Competent Authority, CA) [4] des Herkunftslandes ermächtigt wurde, muss ggf. die Sendung untersuchen und/oder die entsprechenden Aufzeichnungen oder Dokumente einsehen. Dann muss diese Person bestätigen, dass die Sendung den tiergesundheitlichen- und hygienerechtlichen Anforderungen Großbritanniens entspricht, beispielsweise dass die Sendung bzw. die Herkunftsregion frei von Kontaminationen oder Krankheiten ist. Anschließend wird die Veterinärbescheinigung elektronisch ausgefüllt, signiert und als validierbare PDF-Datei weitergegeben. In Papierform wird das Dokument ausgedruckt, handschriftlich unterschrieben und mit dem Behördenstempel versehen. Weitere Informationen zu den Bedingungen, unter denen GB validierbare PDF-Bescheinigungen akzeptiert, finden Sie im Abschnitt „Digitale Zertifizierung“.



WER STELLT (HÄNDIGT) DIE BESCHEINIGUNG AUS?

Bei elektronisch signierten Bescheinigungen stellt die zuständige Behörde dem Exporteur bzw. dessen Vertreter eine PDF-Datei zur Verfügung. Diese kann in der offiziellen Datenbank mit dem Original der digitalen Bescheinigung abgeglichen werden. Bei Bescheinigungen in Papierform übergibt der Bescheinigungsbefugte bzw. dessen Vertreter dem Exporteur bzw. dessen Vertreter das ausgefertigte Original.



WAS IST ZU TUN, WENN ES SICH UM EINE SENDUNG MIT MITTLEREM RISIKO HANDELT UND KEINE VETERINÄRBESCHEINIGUNG VORLIEGT?

Wenn für die Erzeugnisse tierischen Ursprungs (Products of Animal Origin, POAO), die Sie aus der EU nach GB ausführen möchten, keine Veterinärbescheinigung vorliegt und die Ausfuhr zulässig ist, benötigen Sie unter Umständen eine oder mehrere der folgenden Unterlagen: Handelspapiere oder eine Einfuhrlizenz oder -genehmigung mit Angaben über die geltenden Einfuhrbedingungen.

Wenden Sie sich in den folgenden Fällen an die britische Behörde für Tier- und Pflanzengesundheit APHA (Animal and Plant Health Agency) unter imports@apha.gov.uk:

- Es gibt keine Lizenz für Ihr tierisches Erzeugnis oder Zuchtmaterial
- Sie sind nicht sicher, ob Sie eine Lizenz brauchen
- Sie führen ein Erzeugnis tierischen Ursprungs oder aus der übrigen Welt tierische Nebenprodukte (Animal By-Products, ABP) mit mittlerem Risiko ein, haben aber derzeit keine Veterinärbescheinigung für Ihre Ware

Wenn Sie tierische Nebenprodukte mit mittlerem Risiko aus den EU-/EFTA-Ländern einführen und für Ihre Ware keine Veterinärbescheinigung vorliegt, benötigen Sie ab dem 31. Januar 2024 für Ihre Ware ein Handelsdokument anstelle einer Einfuhrlizenz oder -genehmigung.





DIGITALE BESCHEINIGUNG, DIGITALE DOKUMENTE UND VETERINÄRBESCHEINIGUNGEN IN PAPIERFORM



DIGITALE VETERINÄRBESCHEINIGUNGEN UND TRACES [5]

*****Die digitale Kopie einer papierbasierten Veterinärbescheinigung ist nicht dasselbe wie eine digital signierte elektronische Veterinärbescheinigung.*****

Digitale Veterinärbescheinigungen und TRACES

Die EU stellt von der Bescheinigung in Papierform mit handschriftlicher Unterschrift auf die digitale Bescheinigung mit elektronischer Signatur um. Das offizielle System enthält den Bescheinigungseintrag in einem digitalen Format. Die meisten EU-Mitgliedstaaten verwenden ein System namens TRACES für die Ausstellung elektronischer Veterinärbescheinigungen mit sicherem, ausschließlichem Kontozugang für die Bescheinigungsbefugten. Die zuständigen Behörden einiger Mitgliedstaaten und andere EFTA-Länder arbeiten mit anderen Systemen zur Ausstellung elektronischer Veterinärbescheinigungen. Weitere Informationen darüber, welche Länder validierbare PDF-Bescheinigungen ausstellen können, finden Sie unter: <https://www.gov.uk/government/publications/countries-great-britain-will-accept-validated-pdf-gb-health-certificates-from>.

Die zuständige Behörde des Ausfuhrlandes muss dem Exporteur eine elektronische Datei aus dem amtlichen System zur Verfügung stellen. Diese Dateien müssen im korrekten Format vorliegen (eine fälschungssichere, elektronisch signierte, zeitgestempelte PDF-Datei mit elektronischem Siegel) und können von einem GB-Gutachter auf elektronischem Wege mit dem elektronischen Bescheinigungseintrag abgeglichen werden.

Die PDF-Datei der digitalen Veterinärbescheinigung kann heruntergeladen und per E-Mail verschickt oder elektronisch weitergegeben werden. Die elektronische PDF-Datei muss vom Exporteur an den Importeur in GB (bzw. dessen Vertreter) weitergeleitet werden, damit dieser sie vor dem Grenzübertritt in das britische Einfuhrmeldesystem IPAFFS (Import of Products, Animals, Food and Feed System, System für die Einfuhr von Erzeugnissen, Tieren, Lebens- und Futtermitteln) hochladen kann.

Kann das EU- oder EFTA-Land, das die Waren ausführt, keine validierbare PDF-Bescheinigung vorlegen, muss der Sendung das Original der Veterinärbescheinigung in Papierform beiliegen. Eine Scan- bzw. Bilddatei des Originals der Veterinärbescheinigung in Papierform ist dem Importeur in GB zuzusenden und in IPAFFS hochzuladen.





EUROPÄISCHE UNION (EU) UND EFTA [6]: MUSS ICH EINE E-SIGNIERTE PDF-VERSION DER BESCHEINIGUNG IN MEINE EINFUHRANMELDUNG IN IPAFFS HOCHLADEN?

Ab dem 31. Januar 2024 müssen Importeure von bescheinigungspflichtigen tierischen Erzeugnissen aus der EU und den EFTA-Ländern bzw. ihre Importvertreter die PDF-Datei, eine amtlich validierbare digitale Veterinärbescheinigung, die mit dem TRACES-System [7] (oder einem anderen zugelassenen System der EU-/EFTA-Länder) erstellt wurde, in das britische Einfuhrmeldesystem IPAFFS hochladen. Wenn keine validierbare PDF-Bescheinigung vorliegt, muss der Sendung nach GB eine Veterinärbescheinigung in Papierform beiliegen.

Der Exporteur ist dafür verantwortlich, dass die digital signierte Veterinärbescheinigung des TRACES/EU- oder EFTA-Ländersystems im richtigen PDF-Format exportiert wird. Für EU-Mitgliedstaaten, die TRACES verwenden, finden sich Hinweise auf der TRACES-Website unter TRACES (europa.eu). Der Exporteur ist dafür verantwortlich, die PDF-Datei der digital signierten Veterinärbescheinigung an den Importeur bzw. dessen Vertreter zu senden. Bei Veterinärbescheinigungen in Papierform ist eine Scan-Datei der Bescheinigung bereitzustellen.

Als Importeur oder Importvertreter sind Sie für die Anmeldung in IPAFFS und das Hochladen der entsprechenden digital signierten PDF-Datei verantwortlich. Bei Veterinärbescheinigungen in Papierform muss eine Scan-Datei hochgeladen werden.

Wenn Grenzbeamte oder Grenzkontrollstellen (Border Control Posts, BCPs) von Importeuren tierischer Erzeugnisse eine Veterinärbescheinigung verlangen, verwenden sie ab dem 30. April 2024 die hochgeladene Datei, um sie mit dem elektronischen Datensatz in TRACES oder einem anderen zugelassenen EU/EFTA-Ländersystem abzugleichen. Handelt es sich bei der hochgeladenen Datei nicht um die Kopie einer digital signierten elektronischen Veterinärbescheinigung in TRACES oder einem anderen zugelassenen EU-/EFTA-Ländersystem, muss das Original der Veterinärbescheinigung in Papierform vorgelegt werden, damit die Beamten die über IPAFFS hochgeladene Datei mit der Originalbescheinigung abgleichen können. Diese muss an die Grenzkontrollstelle geschickt werden, wenn die Waren nicht an der Grenze kontrolliert werden.





WO FINDE ICH DIE ANFORDERUNGEN FÜR DIE VETERINÄRBESCHEINIGUNG FÜR MEINE WARE/TIERE?

Die Anforderungen von Großbritannien finden Sie in den Muster-Veterinärbescheinigungen für die Ausfuhr von lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen. Diese sind hier einzusehen: [model export health certificates for exporting live animals and animal products](#). Die jeweiligen Anforderungen richten sich nach der Art der Ware und dem Zweck des Erzeugnisses. (Die Musterbescheinigungen auf GOV.UK dienen nur zur Information und sind Vorlagen für die Verwendung durch die zuständigen Behörden des Ausfuhrlandes.)

Das Verfahren für die Übermittlung der erforderlichen Informationen ist von Land zu Land verschieden. Exporteure sind gehalten, sich in dieser Hinsicht bei ihren zuständigen Behörden zu informieren. Gegebenenfalls erhalten Exporteure für die Beantragung einer Veterinärbescheinigung Zugang zu den elektronischen Systemen der zuständigen Behörde, um die erforderlichen Informationen direkt einzugeben, oder es müssen Antragsformulare ausgefüllt und eingereicht werden.

Teil I (Part I) der Musterbescheinigung enthält alle Informationen, die Ihr Bescheinigungsbefugter benötigt, um diesen Teil der Bescheinigung auszufüllen.

Die Nummerierung der Felder in Teil I der Veterinärbescheinigung kann je nach Erzeugnis unterschiedlich sein. Im Großen und Ganzen sind die Felder in Teil I jedoch einheitlich.

Nachstehend finden Sie Antworten auf häufig gestellte Fragen zum Ausfüllen von Teil I:



Wie fülle ich „Place of Loading“ (Verladeort) (normalerweise I.13) aus?

Für Tiere: den Namen der Stadt oder des Ortes, an dem die Tiere verladen werden, und, falls sie vorher zusammengeführt werden, die offizielle Sammelstelle.

Für Erzeugnisse: den Namen der Stadt und die Kategorie (z. B. Einrichtung, Lager, Hafen oder Flughafen) des letzten Standortes, an dem die Erzeugnisse für die Beförderung nach GB in das Transportmittel verladen werden.

Bei einem Container geben Sie den Ort an, an dem die Waren in das endgültige Transportmittel zur Fähre nach GB geladen werden, und den Ort der Einschiffung (d. h. den Ort, an dem der Lkw bei der Fähre ankommt). Das bedeutet, dass der Verladeort je nach bescheinigtem Transportmittel („Means of Transport“) unterschiedlich sein kann.



Wie fülle ich „Means of Transport“ (Transportmittel) (normalerweise I.15) aus?

Hier ist das letzte Transportmittel einzutragen, das für den Transport nach Großbritannien benutzt wird. Von den aufgelisteten Optionen darf nur eine ausgewählt werden.

Geben Sie bei Eisenbahnwaggons und Lastkraftwagen die Registrierungsnummer(n), bei Schiffen die Namen und bei Flugzeugen, sofern bekannt, die Flugnummern an.



Bei der Bescheinigung von Sendungen tierischer Erzeugnisse als Teil einer Sammelladung oder gemischten Ladung nach Großbritannien wird anerkannt, dass die Identifizierung des endgültigen Transportmittels zum Zeitpunkt der Bescheinigung unter Umständen noch nicht möglich ist. In derartigen Fällen kann der Bescheinigungsbefugte das Wort „Groupage“ (Sammelladung) als Bezeichnung für das Transportmittel angeben. Die endgültigen Transportdaten müssen jedoch vom Anmelder in der Einfuhranmeldung im IPAFFS genau angegeben werden, bevor die Sendung in Großbritannien eintrifft.

Beim Transport in Containern oder Kisten ist in Feld I.23 die Gesamtzahl der Container oder Kisten und deren Registrierung sowie gegebenenfalls die Seriennummer der Plombe anzugeben.

Wie fülle ich „Border Control Post“ (Grenzkontrollstelle) (normalerweise I.16) aus?

Bei Einfuhren aus Nicht-EU/EFTA-Ländern ist der Name der Grenzkontrollstelle (Border Control Point, BCP) oder der vom IPAFFS zugewiesene BCP-Identifizierungscode anzugeben – GOV.UK (www.gov.uk) oder beides.

Für die Einfuhr von tierischen Erzeugnissen aus EU-/EFTA-Ländern zwischen dem 31. Januar 2024 und dem 30. April 2024 kann der Bescheinigungsbefugte dieses Feld mit „N/A“ (not applicable, nicht anwendbar) ausfüllen oder durchstreichen.

Wie fülle ich „Quantity“ (Menge) (normalerweise I.20) aus?

Für:

- Tiere, geben Sie die Gesamtzahl an Individuen an, ausgedrückt in Einheiten
- Zuchtmaterial, geben Sie die Gesamtzahl an Samenröhrchen an, ausgedrückt in Einheiten
- Erzeugnisse und Wassertiere, ausgenommen Zierfische, das Gesamtbrutto- und Nettogewicht in Kilogramm

Gesamtnettogewicht: definiert als die Masse der Waren selbst ohne unmittelbare Behältnisse oder Verpackungen.

Gesamtbruttogewicht: Gesamtgewicht in Kilogramm. Definiert als die Gesamtmasse der Erzeugnisse und der unmittelbaren Behältnisse und aller ihrer Verpackungen, jedoch ohne Transportbehälter und sonstiges Beförderungsmaterial.

Teil II (Part II) enthält die Gesundheitsanforderungen, die die Sendung erfüllen muss und für die Beschaubesuche angeordnet werden können. Bitte lesen Sie auch die „Notes for Completion“ (Ausfüllhinweise), da die Anforderungen in den Hinweisen vielfach erläutert oder ausführlich beschrieben werden. Ihr Bescheinigungsbefugter kann ggf. verlangen, dass zusätzliche Informationen bereitgestellt werden.





Paketbewegungen

Die Bewegung von Paketen von einem Unternehmen außerhalb von GB zu einem anderen Unternehmen in GB unterliegt denselben risikobasierten Anforderungen (Einfuhranmeldung über IPAFFS, Veterinärbescheinigung und Kontrollen, je nach Risiko) wie alle anderen Einfuhren von SPS-Waren. Für diese Art von Paketbewegungen gilt außerdem derselbe zeitliche Umsetzungsplan für SPS-Kontrollen.



Für weitere Informationen zum Ausfüllen der Veterinärbescheinigung kann sich der Exporteur an die zuständige Behörde oder einen amtlichen Tierarzt im eigenen Land wenden.

Für die Ausstellung der Veterinärbescheinigung ist die zuständige Behörde im Versandland verantwortlich. Ihr exportierender Handelspartner ist gehalten sich bei der zuständigen Behörde darüber zu informieren, wie die Veterinärbescheinigung für die Ware ausgestellt wird und die einschlägigen Hinweise zu befolgen.



FUSSNOTEN

- [1] [Artikel 3 der Neuen Kontrollverordnung \(Official Control Regulation, OCR\)](#) – „amtliche Bescheinigung“ ist ein Dokument in Papierform oder elektronischer Form, das vom Bescheinigungsbefugten unterzeichnet ist und das die Einhaltung einer oder mehrerer der Anforderungen gewährleistet.
- [2] VO 2017/625 Begriffsbestimmungen (Art. 3) (37) „Sendung“ ist eine Anzahl von Tieren oder eine Menge von Waren, für die dieselbe amtliche Bescheinigung, dieselbe amtliche Attestierung oder dasselbe andere Dokument gilt, die mit demselben Transportmittel befördert werden und die aus demselben Gebiet oder Drittstaat stammen und die — mit Ausnahme von Waren, die den Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe g unterliegen — derselben Art und Klasse angehören oder für die dieselbe Beschreibung gilt.
- [3] Bescheinigungsbefugter oder amtlicher Tierarzt
- [4] In der Regel eine staatliche Behörde oder eine offizielle Regierungsorganisation. Jedes Land hat hier eigene Regelungen.
- [5] Trade Control and Expert System (elektronisches Datenbanksystem der EU für Tierbewegungen)
- [6] Europäische Freihandelsassoziation (European Free Trade Association)
- [7] Trade Control and Expert System (elektronisches Datenbanksystem der EU für Tierbewegungen)



Informationen zu freien Inhalten

Importeure müssen beachten, dass sich die Informationen nur auf die tiergesundheitlichen und hygienerechtlichen Bedingungen für die Einfuhr beziehen. Sie geben keine Auskunft zu anderen Bedingungen, die unter Umständen zu erfüllen sind.

Die hier zur Verfügung gestellten Texte dienen lediglich der Information – sie sind nicht rechtsverbindlich. Für rechtliche Zwecke verweisen wir auf die unter legislation.gov.uk veröffentlichten Texte.

